

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

2. Reichslasten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

nun das Lehn für verfallen erklärte, fand eine neue Lehnserwerbung durch Graf Anton und seine Brüder statt.⁸⁾ Vom Reiche leitete dieser nun, wie der Graf von Ostfriesland, seine landesherrliche Gewalt ab, und mit den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst erhielt er vom Kaiser alle Hoheitsrechte, Lehn und Vogteirechte mit den hohen und niederen Gerichten und dem Blutbanne, die Wasserströme und die Winde, d. h., das Mühlenregal, die Zölle und anderen Nutzungen als Reichslehn, wie er sie schon inne gehabt hatte. Er gedachte aus dieser kaiserlichen Belehnung Nutzen zu ziehen.

2. Reichslasten.

So mußte nun auch Oldenburg auf Grund der Lehnspflicht seinen Anteil an den Reichslasten übernehmen. Es hatte Truppen zu stellen und zu den Kosten der Unterhaltung des Reichsheeres beizutragen; das Reichsregiment, das Reichskammergericht und schließlich auch die Kreisverwaltung traten mit ihren Ansprüchen an die oldenburgische Landeskasse heran. Im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts sind daher auch von unserem Ländchen nicht unerhebliche Lasten getragen worden. Da sich Oldenburg vor 1524 gegen das Reich ablehnend verhalten hatte, so könnten die weiter zurückliegenden Verhältnisse hier unerwähnt bleiben. Allein zum Verständnis der Besteuerung durch das Reich im sechzehnten Jahrhundert wird man sie doch in raschem Fluge überschauen müssen. Den Reichstag zu Nürnberg trieb 1422 die Hussitennot zu einer Neuerung: die Fürsten schlugen vor, an Stelle der Lehnsmiliz, die bis dahin zur Reichsheerfahrt zusammenzutreten pflegte, ein Reichsöldnerheer anzuwerben und die Kosten durch eine allgemeine Vermögenssteuer, den sogenannten hundertsten Pfennig, zu bestreiten; allein da die Städte nicht einwilligten, so wurde allgemein freigestellt, Truppen zu schicken oder dafür in der Form des gemeinen Pfennigs Geld zu zahlen. Für diejenigen, welche die Neuerung nicht annahmen, wurde damals, wie es scheint, zum ersten Male eine Reichsheeres-Matrikel aufgestellt, worin die Anzahl der Gleven oder Lanzen für jeden Reichsstand, der den gemeinen Pfennig nicht zahlte, festgesetzt wurde;¹⁾ mit einer Gleve bezeichnete man eine Gruppe von vier bis fünf Reitern unter einem Führer. Nach diesem Anschläge wurde Oldenburg nur eine Gleve für den Hussitenkrieg auferlegt; ob es damals wirklich die Reichs-

die Herzogtümer Schleswig-Holstein, UB., S. 12 ff. — ⁸⁾ Vgl. Kobl, D., a. D., Jahrb. IX, 130, 131.

¹⁾ Jäns, M., Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches,

hilfe gestellt hat, wissen wir nicht. Da es überhaupt keine ältere Reichsmatrikel als die von 1422 gibt, so liegt auch für Oldenburg kein früherer Anschlag vor. Die Reichstage von 1427 und 1429 entschieden sich nun grundsätzlich für die Neuerung; dann aber verlief die Sache, wie so mancher kräftige Anlauf des alten Reiches, im Sande.²⁾ Unter Kaiser Friedrich III. hat es an Versuchen nicht gefehlt, den gemeinen Pfennig zur Grundlage eines Söldneraufgebotes zu machen. Da Oldenburg nicht zahlte, so wurde es in der Regel aufgefordert, Truppen zu stellen: so wurden in der Matrikel von 1471 der Grafschaft 4 Reifige und 8 Knechte zu Fuß, 1480 6 zu Roß und 8 zu Fuß, 1481 8 zu Roß und 8 zu Fuß, 1489 4 zu Roß und 16 zu Fuß auferlegt.³⁾ Allen diesen Forderungen wird sich aber Oldenburg geradeso wie dem Aufgebote gegen Herzog Karl den Kühnen vor Neuß im Jahre 1475 entzogen haben. Und in der Tat lebte man um 1509 am Hofe in der Vorstellung, daß die Grafen von allen ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Dienstleistungen gegen das Reich seit alten Zeiten befreit seien.⁴⁾ Kaiser Maximilian I. trat abwechselnd mit der Forderung von Geld oder Truppen oder von beiden zugleich an Oldenburg heran.⁵⁾ Am 2. April 1501 verlangte er, daß Graf Johann nach der festgesetzten Ordnung das Geld von den Geistlichen und in den Städten aufbrächte, nach Nürnberg erlegte und dem Reichsregiment als statistische Unterlage die Anzahl seines Volkes in den Pfarren schriftlich anzeigte.⁶⁾ Am 16. Januar 1502 forderte er den Grafen zur Teilnahme am Türkenkriege auf: er sollte mit seiner getreuen Hilfe, soviel ihn seiner Seele Heil, Ehre und Pflicht weise, „von Stund an zuziehen“ und sich zum 1. Juni mit seinen Reifigen beim Kaiser einfinden; 1510 wurde die Bezahlung der in zwei Terminen angesetzten Hilfe gegen Venedig und der Zuzug zu den beschlossenen 50 000 Mann verlangt. Unter Kaiser Max konnte demnach sehr wohl der Fall eintreten, daß die Reichsstände sich von der Verpflichtung zum Reichsaufgebote durch Geldzahlung abfanden.

Hierin trat aber seit dem Reichstag zu Worms 1521 unter Kaiser Karl V. eine grundsätzliche Änderung ein: das Reichsheer wurde auf 4000 Reifige und 20 000 Fußknechte festgesetzt und der Anteil der einzelnen Reichsstände zahlenmäßig bestimmt. So hatte Oldenburg 4 Reifige und 30 Fußknechte zu stellen.⁶⁾ Eine Ablösung war nicht gestattet.⁷⁾ Der Monatssold der Söldner wurde auf 10 rheinische

Preuß. Jahrb. 39, S. 4—5. — ²⁾ Schröder, R., Rechtsgech., 4. Aufl., S. 519, 520.

— ³⁾ Koch, E. N., Neue Sammlung usw., I, S. 266, 270, 280. — ⁴⁾ Kohn, D., Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche, Jahrb. IX, S. 109. — ⁵⁾ Aa. D. L. N., Tit. 42, A, Nr. 10, Conv. I. — ⁶⁾ Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II, S. 438. — ⁷⁾ Ebenda, S. 739.

Gulden für den Reiter und 4 Gulden für den Fußknecht festgesetzt. Seit 1541 wurden für den Reiter 12 und den Fußknecht 4 Gulden berechnet,⁸⁾ und dabei blieb es im sechzehnten Jahrhundert und später. Den Satz eines Monatsfolbes des zu Worms bewilligten Aufgebotes von 4000 zu Roß und 20 000 zu Fuß nannte man einen Römermonat, und danach pflegten die Reichsstände im sechzehnten Jahrhundert ihre Geldbewilligungen zu berechnen. Beschlossen sie zum Beispiel sechzig Römermonate, so war damit das Sechzigfache des Wormser Anschlags von 1521 gemeint. Solche Steuern konnten von den Reichstagen ohne Truppenaufgebot zur Bildung eines Rassenbestandes, also als Kriegs- oder Matrikularsteuer für die Reichsoperationskasse bewilligt werden. Wurde aber ein Reichsaufgebot auf Grund des Wormser Anschlags beschlossen, so war eine Abfindung durch Geld ausgeschlossen,⁹⁾ und die einzelnen Reichsstände mußten ihre Truppenkörper ausgerüstet und mit Lebensmitteln ausgestattet zum Sammelplatze schicken. Wie sie sie aufstellten, ob sie die Dienstmänner aus dem Lehnsverbande oder Landsknechte für Geld schickten, das war dem Reiche gleichgültig. Daneben konnten die Geldabgaben nach Römermonaten bewilligt werden. Sie wurden nach dem Wormser Anschlag erhoben, waren aber nicht als eine Ablösung der Truppenzahl durch Geld, sondern vielmehr als eine selbständige Reichssteuer zu betrachten und standen neben der Verpflichtung, Truppen zu stellen.¹⁰⁾ Auf Grund der Beschlüsse des Reichstags zu Augsburg mußte also Graf Anton von Oldenburg, dem kaiserlichen Erlaß vom 12. Januar 1531 entsprechend,¹¹⁾ 8 zu Roß und 60 zu Fuß ausgerüstet schicken und unterhalten. Denn „zur eilenden Türkenhilfe“ war das Doppelte des Wormser Anschlags, 8000 zu Roß und 40 000 zu Fuß, beschlossen worden, und der Graf war aufgefordert, diese Truppe zu schicken und in guter Rüstung zu unterhalten. Von einer Ablösung durch Geld war natürlich keine Rede; indessen diese Reichsheerfahrt kam gar nicht zustande. Desto mehr wetteiferten 1532 nach dem Nürnberger Religionsfrieden die Stände, dem Kaiser mit einem stattlichen Reichsheere zu helfen.¹²⁾ Auch die Oldenburger werden daran teilgenommen haben und von Graf Anton, sei es als seine Vasallen und eingekleideten Hausleute oder als angenommene Landsknechte, ausgerüstet und unterhalten sein. Im Jahre 1542 setzten die Reichsstände das Heer wieder auf das Doppelte des Wormser

⁸⁾ Müller, Hermann, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, S. 56. — ⁹⁾ Schröder, R., a. D., S. 835, 836. —

¹⁰⁾ Vgl. Müller, S., a. D., S. 58. Dadurch berichtigen sich von Salein II, 6 und Köhl, D., im Jahrb. IX, 103. — ¹¹⁾ Aa. D. L. U., Tit. 42, A, Nr. 10, Conv. II. —

¹²⁾ Jänsz, W., a. D., S. 114.



Anschlags und beschlossen, die Kosten durch den gemeinen Pfennig auf Grund der Wormser Matrikel aufzubringen.¹³⁾ Das Heer trat vor Wien an, und die Steuer wurde erhoben, beides aber fiel gleich kläglich aus. Später kam man von dem gemeinen Pfennig wieder zurück und überließ es den einzelnen Ständen, den auf sie fallenden Anteil aus ihren Landschaften aufzubringen, wie es ihre Verhältnisse geboten. Dabei waren die Grafen von Oldenburg durch keine Vertretung des Adels und der Geistlichkeit beschränkt. Denn Landstände mit dem Rechte der Steuerbewilligung gab es bei uns nicht, die Grafen sparten die Summen zusammen und schoben sie ab, wenn sie es für gut hielten. Die Zahlungen erfolgten unregelmäßig, und oft wurden alte Restschulden durch eine Abschlagszahlung niedergeschlagen. Da in der Zeit von 1532 bis 1548 die Ansprüche des Reiches stiegen,¹⁴⁾ so wurde Oldenburgs Anschlag 1544 auf dem Kreistage zu Köln um 4 Reiter erhöht, es hatte also nunmehr 8 zu Roß und 30 zu Fuß zu stellen. Der Graf hatte Dienstmännern genug zu seiner Verfügung und mochte sich über diese Erhöhung der Zahl der Reiter wohl trösten; allein dementsprechend stieg auch der sogenannte Römermonat, d. h. die Kriegsteuer, welche Oldenburg für den Monat zu zahlen hatte, von 168 auf 216 Gulden. Wurden also 60 Monate bewilligt, so waren nunmehr statt 10080 Gulden 12960 zu entrichten. Bald kam dazu eine neue Steigerung. Als Graf Anton I. 1547 Delmenhorst und Harpstedt wieder an sich gebracht hatte, fiel ihm nicht lange nachher eine bittere Pille in den Becher der Freude. Das Bistum Münster, welches 1521 auf 34 zu Roß und 169 zu Fuß angeschlagen war,¹⁵⁾ setzte es für sich durch, daß ihm 1551 für den Verlust von Delmenhorst 2 zu Roß und 14 zu Fuß abgenommen und 1557 auf dem Reichstage zu Worms dem Grafen von Oldenburg zugeschlagen wurden. Trotz lebhaften Widerstrebens hatte Graf Anton I. nun einen Anschlag von 10 zu Roß und 44 zu Fuß, und sein Römermonat wurde auf 296 Gulden gesteigert. Das Reich faßte also die Erwerbung von Delmenhorst und Harpstedt als eine neue Gebietsvermehrung auf, welche seit dem Wormser Anschlag von 1521 eingetreten war, und bekümmerte sich nicht um die Erörterung der Frage, ob Oldenburg für den Verlust der Herrschaft Delmenhorst zu Worms 1521 verhältnismäßig geringer als ehemals, ob Münster für den Gewinn der Herrschaft entsprechend höher angesetzt war. Nach den Quellen, die auf uns gekommen sind, ist es nicht möglich, diese Frage befriedigend zu beantworten. Nur will allerdings der Wormser An-

¹³⁾ Jäns, M., a. O., S. 115. — ¹⁴⁾ Vgl. Ritter, S., Zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im sechzehnten Jahrhundert. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, S. 1—32. 1884. — ¹⁵⁾ Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II, S. 427. —

schlag für Münster von 34 zu Roß und 169 zu Fuß gegenüber den Anschlägen von 1507 auf $13\frac{1}{3}$ zu Roß und $23\frac{1}{3}$ zu Fuß und 1508 auf $27\frac{1}{3}$ zu Roß und 34 zu Fuß recht hoch erscheinen.¹⁶⁾ Mit demselben Rechte hätte das Reich übrigens jene 2 zu Roß und 15 zu Fuß, um welche für den Verlust von Butjadingen und Stadland das ostfriesische Kontingent vermindert war, auf Oldenburg schlagen können.¹⁷⁾ Dies ist aber nicht geschehen. So hatte Münster Graf Anton zwar einen Streich gespielt, aber damit zugleich amtlich zum Ausdruck gebracht, daß es auf Delmenhorst und Harpstedt für sich nicht mehr rechnete. Vergebens berief sich damals übrigens der Graf von Oldenburg darauf, daß die Erhöhung von 4 auf 8 zu Roß in der Matrikel von 1545, welche nach seiner Meinung „ganz unbillig“ war, zu einer Zeit geschehen sei, als Delmenhorst vom Standpunkte des Reiches aus schon wieder zu Oldenburg gehörte; denn am 1. April 1531 war Anton I. mit der Grafschaft Oldenburg unter ausdrücklichem Einschluß von Delmenhorst, Stad- und Butjadingerland vom Reiche belehnt worden. Das Merkwürdige bleibt dabei allerdings, daß auch Münster seine Belehnung mit Delmenhorst und Harpstedt durchzusetzen pflegte.

Zehn Reifige und vierundvierzig Mann zu Fuß waren nach unserer Vorstellung freilich ein kleines Kontingent, welches Oldenburg nicht allzusehr gedrückt haben kann, wenn es einmal wirklich zum Ausmarsch kam; in ihrem Sonderinteresse stellten die Grafen ungleich größere Truppenmassen auf, sonst wären sie verloren gewesen. Allein der Beitrag zur Kriegs- und Matrikularsteuer war doch nicht so unbedeutend, wie man leicht annehmen könnte. So wurden 1582 vierzig Römermonate, mithin 11840 Gulden, 1594 achtzig Monate oder 23680 Gulden, 1598 sechzig Monate oder 17760 Gulden, 1603 sechsundachtzig Monate oder 25456 Gulden verlangt. Die Forderungen des Reiches beliefen sich demnach in den zwanzig Jahren von 1582 bis 1603 auf 78736 Gulden. Dazu kamen noch die Gelder, welche von Oldenburg zur Unterhaltung des Reichskammergerichtes gezahlt werden mußten: seit dem Augsburger Reichstag von 1548 jährlich 42 Gulden. Dieser Anschlag wurde 1566 um ein Drittel, also auf 56 Gulden, und 1570 wieder um ein Drittel, demnach auf 70 Gulden erhöht. Rechnet man dazu noch die Kreishilfen, welche von Zeit zu Zeit zur Verwaltung des niederrheinisch-westfälischen Kreises beigesteuert werden mußten, so kommt ein nicht unerheblicher Betrag heraus, den Oldenburg für die Zwecke der Gesamtheit zu entrichten hatte.

¹⁶⁾ Dies ergibt sich aus Aa. Staatsarchiv zu Münster, Mscr. II, 19, p. 42. —

¹⁷⁾ Brenneisen I lib. IV, Nr. 4, Note S. 100. Vgl. von Salew II, S. 16.

3. Rüstingen, Bremen, der Streit der Brüder.

Als Graf Anton hörte, daß Bischof Friedrich von Münster 1529 Wildeshausen zur offenen Landstadt gemacht und die Festungswerke zerstört hatte, da wurde er fröhlich, wie eine alte Chronik meint,¹⁾ und rief: „Willkommen, Delmenhorst!“ Denn der Bischof hatte damit seine Stellung gegen Oldenburg erheblich geschwächt. Andererseits nahm sich Graf Anton, wie es scheint, für seine Herrschaft in Stadland und Butjadingen eine Lehre daraus: zwar gestattete er seinem Schwager Enno zu Gefallen die Rückkehr der Ballinge; der Gefahr erneuter Unruhen beugte er aber dadurch vor, daß er die Mauern von achtzehn Kirchhöfen und mehreren Wohnsitzen ehemaliger Häuptlinge brach²⁾ und die Steine nach Ovelgönne bringen ließ, um einen neuen Zwinger anzulegen und die Festungswerke zu verstärken. So fielen auch die beiden stärksten Burgkirchen der Friesen zu Blexen und Langwarden zugunsten der Zwingburg an ihrer Südgrenze. Da ferner die Befestigungen des Schlosses zu Oldenburg zwischen Haaren und Hunte, wo heute die Häuser des inneren Dammes liegen, nicht sicher genug zu sein schienen, so mußten 1529 Jost und Cyriacus von Fikensolt und Richard Tribbe ihre dortigen Behausungen niederreißen „zu des ganzen Vaterlandes Bestem“,³⁾ und der Graf ließ dort eine tiefe und weite Grast ziehen und Wall und Mauern errichten. So kehrte das Haferland, ein Teil des heutigen Schloßgartens, in den Besitz des Grafenhauses zurück, nachdem es den Herren von Fikensolt seit 1435 als Erblehn gehört hatte; und am 12. November 1534 erhielt Jost dafür das Haus und Gut der Johanniter zum Stiek mit 84,5 Jück Land als Lehn, wovon 60 beim Hause Stiek, 4,5 in Stollhamm und 20 auf dem Tossenser Groden gelegen waren.

Der Graf war gleich am Anfange seiner Regierung entschlossen, den Kampf mit Bremen um die Huntmündung und den Weserstrom aufzunehmen und keinen Einspruch der Stadt gegen den Festungsbau in Ovelgönne zu dulden. Daher deckte er sich schon am 25. Mai 1529 durch ein Freundschaftsbündnis mit dem Erzbischof Christoph von Bremen, dem Bruder Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig zugleich für seine „lieben Brüder Hanse, Christoffer und Jürgen“; dazu wird besonders Christoph, der Propst von St. Willehadi, mitgewirkt haben. So brauchte der Graf vor dem Eingreifen des Erzbischofs nicht besorgt zu sein, wenn er gegen die Stadt Bremen

1) Renner II, fol. 37. — 2) von Salem II, S. 109. Renner II, p. 4, spricht gar von 18 Kirchen und Kapellen. — 3) Chronik van den groten daden. —